

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Beilage zu Nr. 255.

Sonnabend, den 2. November 1872.

† Dresden, 30. Oct. In der heutigen Sitzung der zweiten Kammer erstattete Ref. Dr. Pfeiffer Bericht der ersten Deputation über den Entwurf, die Bildung von Bezirksvertretungen betreffend. Der Referent motivirte zunächst folgenden, nachträglich von der Deputation gestellten Antrag:

Die Kammer behält sich vor, auf diejenigen Paragraphen der Vorlage wieder zurückzukommen, welche nach ihrer Ansicht in Folge ihrer Beschlüsse zu den Gesetzentwürfen a) die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend und b) das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, einer Abänderung bedürfen werden und setzt zu dem Ende die Schlussabstimmung über die Vorlage bis nach Durchberathung der Berichte über vorgedachte Gesetzentwürfe aus.

Abg. Dr. Hahn constatirt, daß man im Lande noch kein rechtes Vertrauen zu der beabsichtigten neuen Einrichtung habe, wiewohl sie als höchst wohlthätig bezeichnet werden müsse. Mit Ausnahme des §. 35, die Schönburg'sche Reichsherrschaft betr., werde er für die Vorlage stimmen. Abg. Haberkorn hätte gewünscht, die Berathung über den heutigen Gegenstand noch ausgesetzt zu sehen, bis die übrigen Organisations-Vorlagen zur Erledigung gekommen. Der von der Deputation soeben gestellte Antrag beruhige ihn aber, weshalb er davon absehe, eine Vertagung der Verhandlung zu beantragen.

Abg. Walther ist im Allgemeinen wohl mit der Vorlage zufrieden, nur in einigen untergeordneten Punkten nicht, z. B. in Bezug auf Vereinigung von Stadt und Land.

Redner macht dann noch einige Punkte namhaft, bei denen er eine Abänderung wünscht. Auch erklärt er sich gegen die Ausnahmestellung der Schönburg'schen Reichsherrschaft.

Abg. Dr. Wigard: Die Zusammensetzung der Bezirksvertretungen befriedige ihn nicht; besonders nehme er Anstoß an der Bestimmung in §. 20, das Aufsichtrecht der Amtshauptmannschaften betr., da die Kompetenz der Bezirksvertretung dadurch zu sehr beschränkt werde. Von einer Modificirung der einzelnen Paragraphen absehend, werde er gegen die ganze Vorlage stimmen. Staatsminister von Rostig-Wallwitz: man habe den Bezirksvertretungen erst Raum und Zeit lassen wollen, das Vertrauen des Landes und der Bevölkerung sich zu erwecken. Sei dies geschehen, dann könne ihr Wirkungskreis sehr wohl erweitert werden. Schluß der allgemeinen Debatte. Die Kammer trat zunächst dem oben erwähnten Deputations-Antrag einstimmig bei und ging dann zur Specialdebatte über.

Die Deputation schlägt §. 1 in folgender Fassung vor: „Jede Amtshauptmannschaft bildet einen Bezirksverband. Derselbe hat die Rechte einer juristischen Person.“

§. 1b. „Eine Veränderung bestehender Bezirksgrenzen, die Bildung neuer, sowie die Zusammensetzung mehrerer Bezirke kann nur nach Anhörung der beteiligten Bezirksvertretungen und des Kreis Ausschusses durch das Ministerium des Innern erfolgen.“

Die in Folge einer derartigen Veränderung erforderliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Bezirken ist im Verwaltungswege zu bewirken.“

Abg. v. Zahn motivirt einen Antrag, wonach das Wort „Bezirksverband“ mit „Amtsverband“ vertauscht werden soll.

Abg. Ludwig fürchtet, daß durch Annahme gegenwärtigen Gesetzes entweder die französische Präfecten- oder die preussische Landrathswirtschaft in Sachsen eingeführt werde, wird aber vom Abg. Prof. Dr. Wiedermann in allen hervorgehobenen Punkten widerlegt, obgleich, wie Wiedermann ausdrücklich bemerkte, Ludwigs Aeußerungen eigentlich in die allgemeine Discussion gehört hätten. Schließlich giebt Redner seinem Bedauern Ausdruck, daß das Gesetz gerade von liberaler Seite höchst ungerechtfertigte Angriffe erfahre. (Bravo.) Abg. Ludwig hält seine Einwendungen gegen das Gesetz aufrecht.

Nachdem sich Ref. Dr. Pfeiffer sowohl gegen Ludwig, wie gegen den v. Zahn'schen Antrag (dem auch der Staatsminister v. Rostig-Wallwitz entgegentritt) erklärt, wird unter Ablehnung des letzteren Antrags §. 1 und §. 1b in vorstehender Fassung angenommen.

Dasselbe geschah mit §. 2: „Der Verband wird durch die Bezirksversammlung vertreten, welche sich auf Bezirkstagen versammelt.“

§. 3 wird von der Deputation in folgender Fassung zur Annahme empfohlen: „Die Bezirksversammlung wird zu einem Dritteltheil durch Vertreter der Höchstbesteuerten, zu zwei Dritteltheilen durch Abgeordnete der im Bezirke gelegenen Städte und Landgemeinden gebildet. Das numerische Verhältniß der Abgeordneten wird nach dem Verhältnisse der städtischen und ländlichen Bevölke-

rung, wie dasselbe durch die letzte allgemeine Volkszählung festgestellt worden ist, bestimmt. Bei der hiernach vorzunehmenden Berechnung werden Bruchtheile über $\frac{1}{2}$ voll gerechnet, im Uebrigen unberücksichtigt gelassen, jedoch ist, dafern die im Bezirke befindlichen Städte nach ihrer Seelenzahl nicht einen Abgeordneten zu wählen haben würden, denselben gleichwohl einen solchen zu überweisen.“

Die Abgg. Ludwig und Dr. Wigard erklären sich im Interesse der Städte entschieden gegen diesen Paragraphen, insbesondere gegen die besondere Vertretung von Höchstbesteuerten. — Staatsminister von Rostig-Wallwitz und Professor Dr. Wiedermann vertheidigen die angefochtenen Bestimmungen und erwähnen in Bezug auf die Höchstbesteuerten, daß sie in der Regel nicht allein die größere Bildung, sondern auch das größere Vermögen hätten, um derartigen Aemtern mit Erfolg und ohne Nachtheil obliegen zu können.

Abg. Ludwig: Dann möge man doch auch bei Landtags- und Reichstagswahlen solche Grundsätze aufstellen und man werde ja sehen, wohin die Consequenzen solcher Principien führen. Das große Unrecht bestehe darin, daß man durch die Vertretung der Höchstbesteuerten eine privilegierte Klasse schaffe.

Minister v. Rostig-Wallwitz: Er könne Duzende von Beispielen aufführen, wo jetzt schon Stadt und Land zusammengegangen, wenn es gegolten Arme zu unterstützen, Wege zu bauen etc. Nach Ludwigs Logik hätte die kleinste Landgemeinde das Recht so gut wie die Stadt auf ihre Selbstständigkeit zu pochen, selbst wenn sie nicht fähig wäre, die Pflichten dieser Selbstständigkeit zu erfüllen.

Bartsch-Stenn hätte gewünscht, die Deputation wäre im Census für Höchstbesteuerte von 100 Thlr. auf 50 Thlr. zurückgegangen.

Vizepräf. Streit vertheidigt die Bezirksvertretungen in ihrer beabsichtigten Zusammensetzung gegen die Angriffe Ludwigs.

Abg. Fahnauer ersucht den Präsidenten, bei der Abstimmung eine besondere Frage auf den Passus über die Höchstbesteuerten zu stellen, denn auch er stehe hier auf dem Ludwigs'schen Standpunkte und werde gegen den ganzen Paragraphen stimmen, wenn jener Passus angenommen werden sollte.

Schluß der Debatte.

Unter Ablehnung des Fahnauer'schen Antrags gegen 11 Stimmen wird §. 3 in obiger Fassung genehmigt. Ueber die folgenden 3 Paragraphen entstehen keine Debatten und finden dieselben den Deputations-Vorschlägen gemäß in folgender Fassung Annahme:

§. 4. Die Bezirksversammlung besteht aus mindestens 24 Mitgliedern außer dem Amtshauptmann des Bezirks. In Bezirken von mehr als 50,000 Einwohnern treten für jede diese Zahl übersteigende Vollzahl von 10,000 Einwohnern drei Abgeordnete hinzu.

§. 5. An der Wahl der Vertreter der Höchstbesteuerten nehmen diejenigen selbstständigen Personen Theil, welche im Bezirke an directen Staatssteuern den Betrag von mindestens 100 Thlr. entrichten. Dem Ehemann ist die für die Ehefrau, dem Vater die für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder zu entrichtende Steuer anzurechnen. Für juristische Personen sind deren Vertreter wahlberechtigt.

In Bezirken, in welchen Königl. Kammergüter gelegen sind, treten die für jedes derselben von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter dem Wahlverbände der Höchstbesteuerten hinzu.

§. 5b. Für die Wahl der Höchstbesteuerten sind von dem Amtshauptmann Listen der Stimmberechtigten aufzustellen, welche vor jeder Wahl 4 Wochen lang zur Einsicht ausliegen müssen. Ort und Zeit des Ausliegens sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Einsprüche sind bei deren Verlust wenigstens 14 Tage vor der Wahl bei dem Amtshauptmann anzubringen. Ueber dieselben entscheidet, wenn sie von letzterem nicht sofort zu erledigen sind, der Bezirksausschuß.

§. 6. Erreicht nach Vorstehendem die Gesammtheit der wahlberechtigten Höchstbesteuerten in einem Bezirke nicht das Vierfache der Zahl der auf diese Classe entfallenden Vertreter, so wird der Wahlkörper bis zu dieser Zahl durch diejenigen, welche die nächsthöchsten Steuerbeträge entrichten, ergänzt. Treffen an letzter Stelle mehrere Gleichbesteuerte zusammen, so treten sie sämmtlich als Wähler ein.

Nach §. 7 des Entwurfs soll den Besitzern der Ständesherrschaft Reibersdorf, des Klosters Marienthal etc. eine Virilstimme in den Bezirksversammlungen zustehen. Die Deputation beantragt Streichung dieses Paragraphen nach kurzer Debatte, in welcher sich Staatsminister von Rostig-Wallwitz um Aufrechterhaltung des Entwurfs bemühte, während die Abgg. Dr. Wiedermann, Walter,